

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 3 | NUMMER 5 | GOLßEN, DEN 2. APRIL 2015

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.02.2015 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 Seite 2

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.03.2015 Seite 3

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2015 Seite 3
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf -
Verfahren nach § 10 Abs. 3 BauGB Seite 4

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.03.2015 Seite 4

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 Seite 4

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.02.2015 Seite 5

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2015 Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2015 Seite 5
- Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Erweiterung Iden Zentral- und Logistikcenter Golßen GmbH“
in der Stadt Golßen Seite 7
- Rücktritt ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Golßen und Informationen zur Neuwahl
des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Golßen Seite 7
- Rücktritt Ortsvorsteher OT Zützen und Information zur Wahl des neuen Ortsvorstehers Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald/Kataster- und Vermessungsamt

- Offenlegung Auflösung von Überhaken (Gersdorf Flur 1, Krossen Flur 1-4, Zützen Flur 1-4) Seite 8
- Offenlegung Auflösung von Überhaken (Jetsch Flur 1 und 2, Schäcksdorf Flur 1 und 2,
Schiebsdorf Flur 2 und 4, Sellendorf Flur 1 bis 3) Seite 8

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“

- Verbandsschau 2015 Seite 9

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2015 Seite 10
- Beitragssatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 11

Amt Unterspreewald

- Ausschreibung Wohnung: Stadt Golßen Seite 13
- Ausschreibung Wohnungen: Gemeinde Steinreich OT Sellendorf, Gemeinde Schönwald OT Waldow Seite 14

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang
einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

über das Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 12

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 24.02.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 5-2015
 Tenor: Auftragsvergabe für die Neugestaltung von 2 Kriegsgräbern auf dem Friedhof in Kasel-Golzig.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2015
 Tenor: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Golßen

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2015
 Tenor: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aufgrund des Mehraufwandes für die Haltung von Fahrzeugen des Bauhofs

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2015
 Tenor: Vergabe Anhängerhacksler

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 6-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 5: Dachabdichtungs- Dachklempnerarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 6: Kunststofffenster -Tischvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 7: Fassadenbau

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 10: Trockenbau

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 17
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 17: Heizung, Lüftung, Sanitär

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Neubau Kita Kasel-Golzig - Los 20: Elektroinstallation

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
 Davon anwesend: 18
 Ja: 18
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Drahnsdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 4-2015
 Tenor: Zustimmung im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Wegebaulast gem. § 68 (3) Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Vorhaben: Brandenburg Glasfaser 2020 -

	Drahnsdorf, SM Nr. 512543687 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage		
Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	8	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	9	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 5-2015
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben des Landkreises Dahme-Spreewald: Sanierung der K 6137 Kasel-Golzig - Reichwalde

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	10	
	Ja:	10	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 6-2015
 Tenor: Zustimmung im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Wegebauast gem. § 68 (3) Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Vorhaben: Brandenburg Glasfaser 2020 - Drahnsdorf, SM Nr. 512543687

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	10	
	Ja:	10	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 4-2015
 Tenor: Entschädigungsleistung für die rechtliche Sicherung von Versorgungsleitungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	9	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 7-2015
 Tenor: Grundstücksverkauf, Flurstücke 267/1 und 268/3, Flur 2, Gemarkung Jetsch

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	2	

Beschlusnummer: 8-2015
 Tenor: Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Jetsch

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2015
 Tenor: Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 4-2015
 Tenor: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 5-2015
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 270

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 7-2015
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 10, Flurstück 79/7

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 8-2015
 Tenor: Auftragsvergabe Heizungsreparatur Wohnhaus Dorfstr. 13, OT Staakow an die Fa. Gallus Neumann GbR, Bergstr. 41, 15910 Schlepzig

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	
	Davon anwesend:	5	
	Ja:	5	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf - Verfahren nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 02.03.2015 den Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und Grünordnungsplan im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwalde, Bauamt, Zi. 6, Hauptstraße 49, 15910 Schönwalde OT Schönwalde, an den Sprechtagen

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. J.-H. Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2015

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau Nebengebäude und Nutzungsänderung zum Wohnhaus, Flur 9, Flurstück 163

Beschlusnummer: 5-2015

Tenor: 1. Änderung des Durchführungsvertrages vom 27.10.2004 zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung der Hotelanlage Zum grünen Strand der Spree“

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	
	Davon anwesend:	5	
	Ja:	5	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 7-2015

Tenor: Weiterführung des Pachtvertrages zur Nutzung der Anlegestelle am Kahnhafen Schlepzig

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	
	Davon anwesend:	5	
	Ja:	5	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 1-2015

Tenor: Ablehnung - Antrag auf Erlass von Stundungszinsen für Straßenbaubeitrag

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	
	Davon anwesend:	4	
	Ja:	4	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	1	

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 2-2015

Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der MIT-NETZ Strom mbH, Netzregion Brandenburg: Schenkendorf Netzausbau aufgrund EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)

Abstimmungs-			
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
	Davon anwesend:	7	
	Ja:	7	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 3-2015

Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Deutschen Telekom: Breitbandinfrastrukturausbau Brandenburg - Ausbaustrecke Görsdorf - Glienic, Wegesicherung

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 4-2015
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Hohendorf Nr. 15, 15938 Steinreich

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 5-2015
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV): Neuverlegung von Abwasserdruckleitungen in den Ortslagen Liepe und Glienig

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2015
 Tenor: Bestätigung von Nachträgen zum Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Gutshaus Schenkendorf, Gemeinde Steinreich; Los 2: Sanierungsarbeiten - Tischvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 7-2015
 Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Gutshaus Schenkendorf, Schenkendorf 3 in 15938 Steinreich - Technische Ausrüstung

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.02.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2015
 Tenor: Erklärung über die Weiterverwendung des Wappens des ehemaligen Amtes Unterspreewald durch die Gemeinde Unterspreewald

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 66-2014
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der MITNETZ Strom, Netzregion Brandenburg: teilweise Verkabelung Ortsnetz Leibsch und Leibsch Damm und Errichtung einer Kompaktstation Am Autohaus sowie Demontage der Mittelspannungsfreileitung Richtung Trafostation LPG

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Stadt Golßen

Hauptausschuss

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 25-2015
 Tenor: Zustimmung zur Baumaßnahme der Mitnetz Strom mbH: Hausanschluss für Telekom, Am Klinkenberg 7 z (Glasfaser 2020), 15938 Golßen

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 27-2015
 Tenor: Zustimmung zur Baumaßnahme der Mitnetz Strom mbH: Ersatz Trafostation Weidekombinat (Landwehr)

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	5
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2015 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 28-2015
 Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2015 der Stadt Golßen

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	12
	Ja:	10
	Nein:	2
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 29-2015		Enthaltung:	0
Tenor: Haushaltssatzung 2015 der Stadt Golßen		Befangen:	0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 21-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen	
	Ja: 1	Los 5: Maler- und Bodenbelagsarbeiten	
	Nein: 1	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
	Enthaltung: 1		Davon anwesend: 12
	Befangen: 0		Ja: 12
Beschlusnummer: 26-2015			Nein: 0
Tenor: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Ersatzneubau Brücke Sagritz und Regenentwässerung Am Fließ 15938 Golßen, OT Zützen, GT Sagritz			Enthaltung: 0
			Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 22-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen	
	Ja: 1	Los 6: HLS-Installation	
	Nein: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
	Enthaltung: 1		Davon anwesend: 12
	Befangen: 0		Ja: 12
Beschlusnummer: 17-2015			Nein: 0
Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen			Enthaltung: 0
	Los 1: Umbau- und Sanierungsarbeiten		Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 23-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen	
	Ja: 12	Los 7: Elektrotechnische Anlagen	
	Nein: 0	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
	Enthaltung: 0		Davon anwesend: 12
	Befangen: 0		Ja: 11
Beschlusnummer: 18-2015			Nein: 0
Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen			Enthaltung: 0
	Los 2: Zimmerer- und Dacharbeiten		Befangen: 1
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 24-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen	
	Ja: 11	Los 8: Putzarbeiten Fassade - Wärmedämmverbundsystem (WDVS)	
	Nein: 1	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
	Enthaltung: 0		Davon anwesend: 12
	Befangen: 0		Ja: 12
Beschlusnummer: 19-2015			Nein: 0
Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen			Enthaltung: 0
	Los 3: Tischlerarbeiten		Befangen: 0
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 31-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Ersatzneubau Technikgebäude im Freibad Golßen, Luckauer Straße, 15938 Golßen; Los 2: Tief- und Galabauarbeiten	
	Ja: 12	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
	Nein: 0		Davon anwesend: 12
	Enthaltung: 0		Ja: 11
	Befangen: 0		Nein: 1
Beschlusnummer: 20-2015			Enthaltung: 0
Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen			Befangen: 0
	Los 4: Fliesen- und Plattenarbeiten		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17	Beschlusnummer: 32-2015	
	Davon anwesend: 12	Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Ersatzneubau Technikgebäude im Freibad Golßen, Luckauer Straße, 15938 Golßen; Los 6: Schwimmbadtechnik	
	Ja: 12		
	Nein: 0		

<p>Abstimmungs- ergebnis:</p> <p>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 2 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0</p> <p>Beschlussnummer: 33-2015 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Ersatzneubau Technikgebäude im Freibad Golßen, Luckauer Straße, 15938 Golßen; Los 8: Elektroinstallation - Tischvorlage</p> <p>Abstimmungs- ergebnis:</p> <p>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1</p> <p>Beschlussnummer: 34-2015 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Ersatzneubau Technikgebäude im Freibad Golßen, Luckauer Straße, 15938 Golßen; Los 3: Bauhauptleistungen / Fertigteil - Tischvorlage</p> <p>Abstimmungs- ergebnis:</p> <p>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0</p> <p>Beschlussnummer: 35-2015 Tenor: Bestätigung eines Nachtrages zum Bauvorhaben: Schwammsanierung Wohnhaus Friedensstraße 4 in Golßen - Tischvorlage</p> <p>Abstimmungs- ergebnis:</p> <p>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0</p> <p>Beschlussnummer: 30-2015 Tenor: Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 38/4, Flur 2, Gemarkung Mahlsdorf in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage</p> <p>Abstimmungs- ergebnis:</p> <p>Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0</p>	<p>Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei dem Amt Unterspreewald, Nebenstelle Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Bauamt, Zimmer 6, an den Sprechtagen</p> <p>Dienstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr Donnerstags 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</p> <p>oder außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.</p> <p>Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Unbeachtlich werden demnach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, <p>wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.</p> <p>Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.</p> <p>Golßen, den 23.03.2015</p> <p><i>gez. Jens-Hermann Kleine</i> Amtdirektor</p> <p style="text-align: right;"><i>Siegel</i></p>
---	--

Bekanntmachung der Stadt Golßen

Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Erweiterung Iden Zentral- und Logistikcenter Golßen GmbH“ in der Stadt Golßen

Der Landkreis Dahme Spreewald, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, hat gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 15.12.2014 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan „Erweiterung Iden Zentral- und Logistikcenter Golßen GmbH“ in der Stadt Golßen in der Fassung vom 15.12.2014 genehmigt.

Neuwahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Golßen

Mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen in der Stadtverordnetenversammlung am 14. April 2015

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 1 Punkt 1 erklärte **Herr Lars Kolan, Wahlvorschlagsträger der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD**, durch Verzicht seinen Rücktritt mit Ablauf des 31. März 2015 als ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Golßen.

In diesem Fall ist ein neuer ehrenamtlicher Bürgermeister zu wählen.

Auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wählt die Stadtverordnetenversammlung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Für die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen über Einzelwahlen gemäß § 40 BbgKVerf.

Nach § 40 Abs. 2 BbgKVerf ist im ersten Wahlgang eine Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Im zweiten Wahlgang, an dem nach § 40 Abs. 3 BbgKVerf die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl teilnehmen, reicht die Mehrheit der Stimmen aus.

Die Amtszeit des/der Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

Für das Nominierungsverfahren gibt es im BbgKWahlG keine Vorschriften, so dass § 30 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) anzuwenden ist. Dieser besagt, dass jeder Stadtverordneter das Recht hat, in der Stadtver-

ordnenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, **Vorschläge** einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen, sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.

Bei den Vorschlägen für den Kandidaten des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in sind jedoch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit, im BbgKWahlG geregelt, zu beachten:

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählbar.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählbar.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Leißner

Wahlleiterin des Amtes Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Golßen - Ortsteil Zützen

Ortsvorsteher des OT Zützen

Hiermit gebe ich bekannt, dass **Herr Hans-Christoph Läbe, Wählergemeinschaft „OT Zützen“**, auf der Grundlage des § 59 Absatz 1 Punkt 1 in Verbindung mit § 84 Absatz 1 auf das Mandat als Ortsvorsteher im Ortsbeirat mit Ablauf des 31. März 2015 verzichtet.

Als Ersatzperson der Liste der Wählergemeinschaft, rückt **Herr Christian Schmidt** nach.

Wahl des/der Ortsvorstehers/in

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den neuen Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist (§ 45 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung- BbgKVerf).

Der Termin der Wahl des/der Ortsvorstehers/in wird auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 1.12.2014 gemäß § 12 Absatz 5 durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen im Ortsteil Zützen sowie in den Gemeindeteilen Gersdorf und Sagritz öffentlich bekannt gemacht.

gez. Leißner
Wahlleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald/Kataster- und Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Gersdorf Flur 1, Krossen Flur 1 - 4 und Zützen Flur 1 - 4** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 30.03.2015 bis 13.04.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben)**.

Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schwabke, Frau Holz oder Fr. Schreiber

Die Aktenzeichen lauteten: (Gersdorf: 62-5.1-0585/15, Krossen: 62-5.1-0582/15 und Zützen: 62-5.1-0503/15)

Im Auftrag

gez. Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung Auflösung von Überhaken

In den Katasterkarten **Jetsch Flur 1 und 2, Schäcksdorf Flur 1 und 2, Schiebsdorf Flur 2 und 4 sowie Sellendorf Flur 1 bis 3** wurden die Flurstücke, welche über Gräben, Straßen und ähnliches mit Überhaken verbunden sind, in einzelne Flurstücke aufgelöst.

Diese Veränderung erfolgt von Amts wegen und kostenfrei, sie hat keine Auswirkung auf Ihr Eigentum. Sie dient der besseren Übersicht bzw. dem Nachweis der tatsächlichen Nutzung in der Örtlichkeit. Das Grundbuch wurde über diese Änderung informiert.

Da von dieser Änderung für Sie keine unmittelbare Rechtswirkung ausgeht, ist ein Widerspruch nicht möglich.

Wenn diese Fortführung Ihrer Auffassung nach, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, teilen Sie mir dieses bitte mit. Soweit es mit den maßgeblichen Vorschriften des Liegenschaftskatasters im Einklang steht, werde ich die Nachweise entsprechend aktualisieren.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BvgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 13.04.2015 bis 27.04.2015** beim Landkreis Dahme-Spreewald im **Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reutergasse 12 in 15907 Lübben).**

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202749 oder 202702 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Schwabke, Frau Holz oder Fr. Schreiber

Die Aktenzeichen lauteten: (Jetsch: 62-5.1-0684/15, Schäcksdorf: 62-5.1-0417/15, Schiebsdorf: 62-5.1-0691/15 und Sellendorf: 62-5.1-0683/15)

Im Auftrag

gez. Schreiber

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“

Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

Verbandsschau 2015

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt:

Grabenschau 2015

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
II	Amt „Unterspreewald“ - ehemaliges Amt „Golbener Land“ Gemeinde Drahnsdorf: Drahnsdorf, Falkenhain, Krossen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Sellendorf Stadt Golßen: Golßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Mirko Puhmann, Schiebsdorf Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche	13.04.2015	8.00 Uhr Rathaus Golßen
VI	Amt „Schenkenländchen“ Gemeinde Halbe: Bliessen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß-Köris: Löpten Gemeinde Markisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Karl-Heinz Hebert, Oderin Herr Lothar Laurisch, Freidorf	14.04.2015	8.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus
I	Stadt Luckau Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egdsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf, Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Winfried Krüger, Freesdorf	15.04.2015	8.00 Uhr Luckau Lagerplatz
III	Amt „Dahme/Mark“ Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Michael Lehmann, Dahme Herr Manuel Wutschke, Lichterfelde	16.04.2015	8.00 Uhr im Rathaus Dahme Sitzungssaal

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
V	Amt „Unterspreewald“ Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Torsten Schade, Treppendorf Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	20.04.2015	8.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Waldrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Reiner Schulze, Bornsdorf Herr Horst Richter, Beesdau	21.04.2015	8.00 Uhr Gemeindeverwaltung Langengrassau
VII	Landkreis OSL Stadt Calau: Gliedow, Zinnitz Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden	Frau Margitta Görs, Calau Frau Karin Jung, Zinnitz Herr Hartmut Streich, Lübbenau	22.04.2015 22.04.2015	8.00 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz, Zinnitzer Dorfstraße 15 10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg
VIII	Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik	Herr Fred Steinigt, Crinitz Herr Manfred Janke, Massen Herr Ch. Thielke, Sonnewalde	22.04.2015	13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochenmarkt)

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 23.02.2015

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.03.2015 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 01/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, eine befristete Sondergenehmigung zur Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube in der Gemarkung Kuschkow, Flur 5, Flurstück 252 für 3 Jahre zu erteilen.

Beschluss Nr. 02/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, keine Sondergenehmigung für die Mitnutzung eines benachbarten Trinkwasserhausanschlusses in der Kirchstraße, Flur 5, Flurstück 252 zu erteilen.

Beschluss Nr. 03/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Beschluss Nr. 04/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau be-

schließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 58.000 € festzusetzen

Beschluss Nr. 05/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 128.000 € festzusetzen.

Beschluss Nr. 6/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Trinkwasserbeitragsatzung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 07/2015

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 06.03.2015, der Aufnahme eines Kredites für den Abwasserbereich bei der DKB AG Cottbus zuzustimmen.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlossstraße 13a, Ortsteil Groß Leuthen, in 15913 Märkische Heide aus.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Hans-Jürgen Lawnik
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beitragsatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

(Trinkwasserbeitragsatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragspflichtiger
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

Zur Finanzierung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
- b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

§ 3

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige, die aus dem gleichen Rechtsgrund verpflichtet sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, diejenige Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt,
- g) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach Buchstabe a) - f) ergebenden Flächen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen

Trinkwasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Camping- oder Spielplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach den Buchstaben a) bis g) ermittelten Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof oder als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB tatsächlich als Friedhof genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Wasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Die gem. Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Nutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der beträgt:

- a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00;
 - b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25;
 - c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50;
- und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet.

- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - ff) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - gg) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben aa) bis ff) überschritten wird,
 - hh) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bb) bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - ee) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 - ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die lichte Höhe der Geschosse einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als Vollgeschoss.
- 5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in

der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsleitung beträgt € 0,40 je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung modifizierten Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstücks.

(3) Im Falle der Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer leitungsgebundenen Einrichtung oder Anlage gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der wirksamen Beitragssatzung.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich sind und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Beitragspflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;

2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Versorgungseinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;

4. entgegen § 10 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwasserbeitragsatzung) vom 14.09.2011 außer Kraft. Märkische Heide, den 19.03.2015



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Amt Unterspreewald

Die Stadt Golßen informiert Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.07.2015 in der Bahnhofstr. 16 in 15938 Golßen eine Wohnung im 2. OG links.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Küche, Wannenbad und einem Balkon mit einer Gesamtwohnfläche von 79,08 qm.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 550,00 EUR monatlich. Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 820,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Energieverbrauchsausweis:

111 kWh/(qma), Erdgas, Baujahr 1969

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Hauptstraße 41

15938 Golßen

Tel. 035452 384-28

waldschock@unterspreewald.de

Die Gemeinde Steinreich informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine komplett neu sanierte Wohnung im Dachgeschoss.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Bad, Küche und Abstellkammer mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 qm.

Alle Zimmer sind vom Flur aus begehbar und somit auch WG geeignet.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC Fußbodenbelag gestaltet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 694,00 EUR monatlich.

Für die Wohnung ist eine Kautions in Höhe von 1.008,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Hauptstraße 41

15938 Golßen

Tel. 035452 384-28

waldschock@unterspreewald.de

Die Gemeinde Schönwald informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schönwald vermietet ab sofort zwei teilsanierte Wohnungen. Die Wohnungen befinden sich im Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses im OT Waldow.

Die 3-Raum-Wohnung hat eine Größe von 74,50 qm. Die Kaltmiete beträgt 298,00 EUR monatlich.

Die 1-Raum-Wohnung hat eine Größe von 39,16 qm. Die monatliche Kaltmiete beträgt 156,64 EUR.

Für beide Wohnungen ist bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautions zu hinterlegen.

Ihre Bewerbung mit einem Angebot zur Miethöhe richten Sie bitte schriftlich bis zum 20.04.2015

an das Amt Unterspreewald, Bauamt,

Hauptstr. 41, 15938 Golßen.

Telefonische Anfragen beantworten wir unter der Telefonnummer 035474 20640, ein Besichtigungstermin kann vereinbart werden.

Nichtamtlicher Teil

*Das Amt Unterspreewald
gratuliert recht herzlich
allen Jubilaren*



Jubilare Golßen

am 02.04.	Herrn Günter Wenzlaff	zum 73. Geburtstag
am 04.04.	Herrn Harald Friedrich	zum 67. Geburtstag
am 04.04.	Frau Erika Schlichting GT Altgolßen	zum 80. Geburtstag
am 05.04.	Herrn Erich Jahn	zum 94. Geburtstag
am 05.04.	Frau Gertrud Krüger GT Landwehr	zum 90. Geburtstag
am 06.04.	Herrn Wolfgang Mischak	zum 71. Geburtstag
am 06.04.	Frau Lieselotte Placzko	zum 85. Geburtstag
am 06.04.	Frau Ingrid Rampenthal	zum 72. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Manfred Süß	zum 69. Geburtstag
am 09.04.	Frau Gerda Drendel GT Altgolßen	zum 77. Geburtstag
am 10.04.	Frau Elisabeth Schraps	zum 79. Geburtstag
am 12.04.	Frau Renatre Bauer GT Altgolßen	zum 68. Geburtstag
am 12.04.	Frau Regina Mischke	zum 79. Geburtstag
am 14.04.	Frau Luzie Wagner	zum 84. Geburtstag
am 17.04.	Herrn Wilfried Lies	zum 77. Geburtstag
am 18.04.	Herrn Klaus Waldow GT Landwehr	zum 69. Geburtstag
am 19.04.	Frau Regina Lehrmann OT Zützen	zum 80. Geburtstag

am 21.04.	Herrn Peter Labitzke	zum 71. Geburtstag
am 21.04.	Frau Lotte Müller	zum 85. Geburtstag
am 22.04.	Frau Barbara Kujat	zum 66. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Horst Wirth	zum 73. Geburtstag
am 23.04.	Frau Frauke Ulrich	zum 71. Geburtstag
am 24.04.	Herrn Gotthard Wiedenhöft	zum 65. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Lehmann OT Zützen	zum 77. Geburtstag

am 27.04.	Herrn Lothar Relka	zum 74. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

Jubilare Bersteland

am 03.04.	Herrn Horst Enge	zum 77. Geburtstag
am 10.04.	Frau Hannelore Hinze	zum 78. Geburtstag
am 11.04.	Frau Margitta Hoffmann	zum 65. Geburtstag
am 11.04.	Herrn Willi Kockro OT Freivalde	zum 81. Geburtstag
am 13.04.	Frau Adelheid Kockro OT Reichwalde	zum 78. Geburtstag
am 18.04.	Herrn Eberhard Fischer OT Freivalde	zum 67. Geburtstag
am 18.04.	Frau Evelyn Kotulla OT Freivalde	zum 67. Geburtstag

am 19.04.	Frau Anneliese Paschke OT Freivalde	zum 72. Geburtstag
am 19.04.	Frau Gisa Tersch OT Niewitz	zum 71. Geburtstag

am 23.04.	Herrn Werner Zahl OT Freivalde	zum 82. Geburtstag
am 24.04.	Frau Karin Marx OT Freivalde	zum 73. Geburtstag

am 25.04.	Frau Marie Dommasch OT Freivalde	zum 95. Geburtstag
-----------	-------------------------------------	--------------------

Jubilare Drahnisdorf

am 03.04.	Frau Edelgard Forberger GT Krossen	zum 79. Geburtstag
am 03.04.	Herrn Karl-Heinz Meier OT Drahnisdorf	zum 68. Geburtstag
am 07.04.	Herrn Hans-Dieter Fuhrmann GT Krossen	zum 75. Geburtstag

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow,

Schleipzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

am 08.04.	Frau Luise Mehlan GT Krossen	zum 78. Geburtstag
am 11.04.	Herrn Lothar Zwirner OT Falkenhain	zum 78. Geburtstag
am 15.04.	Herrn Johann Forberger GT Krossen	zum 82. Geburtstag
am 19.04.	Herrn Ewald Hagen GT Krossen	zum 72. Geburtstag
am 20.04.	Frau Renate Reimann GT Krossen	zum 75. Geburtstag
am 21.04.	Frau Hildegard Minkwitz OT Drahnisdorf	zum 78. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Walter Schulz OT Falkenhain	zum 81. Geburtstag
am 25.04.	Herrn Franz Wilke OT Drahnisdorf	zum 94. Geburtstag
am 27.04.	Frau Edith Schoen GT Krossen	zum 78. Geburtstag

Jubilare Kasel-Golzig

am 02.04.	Herrn Siegfried Pfennig	zum 72. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Günter Schniese GT Zauche	zum 71. Geburtstag
am 11.04.	Frau Erika Thiel	zum 78. Geburtstag
am 17.04.	Herrn Heinz Lehmann OT Jetsch	zum 80. Geburtstag
am 20.04.	Frau Anita Schneider OT Jetsch	zum 71. Geburtstag
am 24.04.	Frau Irmgard Jurk OT Schiebsdorf	zum 75. Geburtstag
am 25.04.	Herrn Günter Kohlstock OT Jetsch	zum 78. Geburtstag
am 27.04.	Herrn Erich Rautenstock OT Schiebsdorf	zum 80. Geburtstag
am 28.04.	Frau Ingeburg Schulz	zum 75. Geburtstag

Jubilare Krausnick - Groß Wasserburg

am 02.04.	Herrn Bernd Ziegler OT Krausnick	zum 74. Geburtstag
am 06.04.	Herrn Erich Wegener OT Krausnick	zum 76. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Dieter Voss OT Groß Wasserburg	zum 73. Geburtstag
am 09.04.	Herrn Siegfried Lehmann OT Krausnick	zum 71. Geburtstag
am 19.04.	Frau Anita Löffler OT Groß Wasserburg	zum 79. Geburtstag
am 22.04.	Frau Irmgard Marker OT Krausnick	zum 80. Geburtstag

Jubilare Rietzneuendorf - Staakow

am 06.04.	Frau Inge Laurisch OT Staakow	zum 77. Geburtstag
am 11.04.	Frau Ute Karras OT Rietzneuendorf	zum 71. Geburtstag
am 11.04.	Herrn Kurt Schulze OT Staakow	zum 77. Geburtstag
am 18.04.	Frau Margarete Schütze OT Rietzneuendorf	zum 80. Geburtstag
am 21.04.	Herrn Karl Pschipsch OT Rietzneuendorf	zum 83. Geburtstag

Jubilare Schlepzig

am 02.04.	Frau Annemarie Henschelchen	zum 88. Geburtstag
am 03.04.	Frau Renate Wittchen	zum 73. Geburtstag
am 09.04.	Frau Hanni Dubberke	zum 93. Geburtstag
am 10.04.	Herrn Werner Lehmann	zum 86. Geburtstag
am 13.04.	Frau Hannelore Künzel	zum 65. Geburtstag
am 13.04.	Herrn Dieter Pohland	zum 67. Geburtstag
am 13.04.	Frau Inge Spindler	zum 81. Geburtstag
am 17.04.	Frau Ilona Riedel	zum 65. Geburtstag
am 22.04.	Frau Heidemarie Lehmann	zum 72. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Gerhard Schulze	zum 79. Geburtstag
am 29.04.	Frau Edith Baatz	zum 82. Geburtstag

Jubilare Schönwald

am 05.04.	Herrn Helmut Sauerbrei OT Schönwalde	zum 77. Geburtstag
am 06.04.	Frau Astrid Pudre OT Schönwalde	zum 65. Geburtstag
am 07.04.	Frau Ingeborg Rädisch OT Waldow/Brand	zum 81. Geburtstag
am 07.04.	Herrn Joachim Schön OT Schönwalde	zum 77. Geburtstag
am 14.04.	Herrn Erwin Zimmanick OT Schönwalde	zum 81. Geburtstag
am 28.04.	Frau Elisabeth Lachmann OT Waldow/Brand	zum 91. Geburtstag
am 28.04.	Frau Gertrud Ziege OT Waldow/Brand	zum 88. Geburtstag

Jubilare Steinreich

am 04.04.	Herrn Gerd Lewke GT Hohendorf	zum 65. Geburtstag
am 06.04.	Frau Brigitte Thiele OT Glienig	zum 77. Geburtstag
am 09.04.	Herrn Manfred Schulz OT Sellendorf	zum 79. Geburtstag
am 09.04.	Herrn Max Danzke OT GT Hohendorf	zum 92. Geburtstag
am 17.04.	Frau Ursula Heyde GT Damsdorf	zum 71. Geburtstag
am 18.04.	Herrn Günter Götze OT Hohendorf	zum 65. Geburtstag

Jubilare Unterspreewald

am 02.04.	Frau Gisela Kaiser OT Leibsch	zum 86. Geburtstag
am 03.04.	Frau Heidi Kühn OT Neuendorf am See	zum 77. Geburtstag
am 03.04.	Frau Waltraud Lindorf OT Leibsch	zum 77. Geburtstag
am 07.04.	Herrn Hans Loeppke OT Neu Lübbenau	zum 65. Geburtstag
am 10.04.	Herrn Walter Lindorf OT Leibsch	zum 77. Geburtstag
am 11.04.	Frau Ellen Sander OT Neu Lübbenau	zum 74. Geburtstag
am 12.04.	Frau Ursula Kossatz OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 13.04.	Frau Rosemarie Petigk OT Neu Lübbenau	zum 82. Geburtstag
am 14.04.	Frau Gertrud Kasparick OT Neu Lübbenau	zum 83. Geburtstag
am 16.04.	Herrn Oswin Mating OT Leibsch	zum 84. Geburtstag
am 16.04.	Frau Rosemarie Richter OT Neuendorf am See	zum 83. Geburtstag
am 20.04.	Frau Adelheid Kaatsch OT Leibsch	zum 68. Geburtstag
am 20.04.	Frau Doris Dick OT Neu Lübbenau	zum 66. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Siegfried Höhne OT Neu Lübbenau	zum 75. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Erwin Richter OT Neu Lübbenau	zum 81. Geburtstag

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Sonnabend, dem 2. Mai 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Montag, der 20. April 2015, 12.00 Uhr



Kindereinrichtungen und Schulen im Amt Unterspreewald

Lernen und Fasching - wie passt das zusammen?

Nach den Winterferien stieg die Spannung in der Grundschule Gröditsch, denn alle warteten aufgeregt auf die große Faschingsparty.

Nicht minder aufgeregt waren die Schüler der Klasse 6, denn sie standen vor der Aufgabe, das frohe Treiben zu organisieren.

Was musste alles bedacht werden?

Ungefähr 200 Schüler wollten tanzen, spielen und staunen.

Davon bekommt man natürlich auch Hunger. Was muss für die Spaßstationen besorgt werden und wie kann man eine Turnhalle in ein Faschingsparadies verwandeln?

Gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Dagmar Schlickeisen ging es an die Planung.

Im Kunstunterricht entwarfen und gestalteten die Schüler Plakate.

Lustige Masken, Luftballons, Wimpel und Papierschlängen sorgten an den grünen Turnhallenwänden für ein freundliches Ambiente.

Welche Spaßstationen kamen im vergangenen Jahr besonders gut an? Was könnte man neu anbieten? Gemeinsam entschieden die Sechstklässler sich für Limbo, Spagetti-Wettessen, Nuckelflaschen trinken, Würfelheben und Büchsenwerfen.

Außerdem sollte auch ein Glücksrad gedreht werden können.

Herr Sven Dillan baute es - ein Riesendankeschön dafür.

Unser Hausmeister Jörg Kaatsch, Frau Manuela Manhold sowie Frau Peggy Mittmann halfen tatkräftig beim Aufbau der Stationen und später auch beim Aufräumen.

Was soll es an Essen und Getränken geben? Wie viel benötigt man für alle?

Wer gut rechnen kann, war hier klar im Vorteil. Es gab auf jeden Fall für alle genug.

Die Würstchen spendierte der Schulverein. Wir ließen sie uns dankbar schmecken!

Ganz untätig waren aber auch andere Klassen in der Vorbereitungszeit nicht.

Viele probten eifrig für die Show- und Tanzeinlagen. Die Tanzgruppe von Frau Otto zeigte ihr Können, die Flex-Klassen führten Tänze vor und die Klasse 5a begeisterte alle mit ihrem Zirkusprogramm. Die coole Musik von René Kluge sorgte für die nötige Stimmung. Zum Abschluss gab es noch eine Siegerehrung für die schönsten und originalsten Kostüme.

Bei der großen Vielfalt hatte es die Jury aus Schülern nicht leicht, eine Auswahl zu treffen - doch ihre Entscheidung fand große Zustimmung.

Alle Schüler und Lehrer waren sich am Ende einig:

Die 6. Klasse hat mit ihren Helfern ganze Arbeit geleistet. Es war ein toller Tag!

U. Schneider



Mitteilungen der Gemeinden

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Frauentag in Rietzneuendorf

Es ist Sonntag, herrlicher Sonnenschein lässt uns den kommenden Frühling erahnen.

Schick gekleidete Frauen streben dem Bürgertreff „Vier Linden“ zu, denn es ist Frauentag. Seit 5 Jahren feiern die Frauen von Rietzneuendorf gemeinsam den Internationalen Frauentag. Viele haben Verwandte und Bekannte aus anderen Orten eingeladen, sodass der Saal vollständig besetzt ist.

An schön geschmückten Tischen haben wir Platz genommen. Für jede Frau gibt es ein kleines Geschenk. Dazu die köstlichen Kuchen, belegte Brote und Kaffee. Viele Frauen aus der Gemeinde haben mit ihren Kuchen oder mit ihrer Hilfe ihren Beitrag zum Gelingen des Festes geleistet, ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Mit Musik vom DJ René wurden wir zum Kaffee unterhalten. Danach wurde zum Tanz aufgespielt.

Wie in jedem Jahr bedienten uns die Männer des Fastnachtsvereins.

Das Schönste ist aber, dass die Frauen nach der langen Winterzeit zusammenkommen, sich wiedersehen und sich unterhalten. Das haben wir unseren Organisatorinnen zu verdanken, Frau Angelika Naumann, Frau Angelika Schrobback, Frau Eveline Karras und Frau Marita Serve.

Ihnen gilt unser großes Dankeschön.

Danken wollen wir auch Frau Katrin Hannig, die kleine Kosmetikartikel sponserte.

Wir wünschen, dass diese Tradition fortgeführt wird und wir uns im nächsten Jahr zum gleichen Fest wieder zusammenfinden.

Irene Schneider

Stadt Golßen

Informationen aus der Stadtbibliothek

In der Stadtbibliothek Golßen konnte im März gerätselt, gemalt und gedichtet werden.

Zu dem Thema:

„Alles in Bewegung“

galt es, fehlende Wörter zu ergänzen und das richtige Lösungswort zu ermitteln. Das fiel den meisten Rätselfreunden nicht schwer. Zusätzlich konnten Bilder oder kleine Verse eingereicht werden.

Die jüngere Generation war mit 59 Teilnehmern dabei. Doch auch die reifere Jugend, für die das Rätsel etwas abgewandelt worden war, nahm teil.

Es wird deutlich, wie wichtig nicht nur körperliche sondern auch geistige Fitness in jedem Alter ist.

Eine Ausstellung mit den eingegangenen Bildern und Gedichten ist in der Bibliothek zu sehen.

Unsere kleine Glücksfee war diesmal die 5-jährige Edith Rinka aus Sagritz. Sie zog die folgenden Gewinner aus dem Lostopf.

Vielen Dank dafür!

Krupsky, Leon	KG
Brakonier, Victoire	1b
Kindler, Florian	1a
Krupsky, Lena	1b
Schulz, Leni	1a
Witthuhn, Fynn	1a
Domann, Laura	3b
Platzke, Amy	3a
Wilke, Miriam	3a
Bongé, Paula	4b



Wrobel, Julie 4b
 Hempel, Sarah 5b
 Schicketanz, Charlotte 6a

Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern und danke an alle, die mitgemacht haben.

Kleine Überraschungen können in der Bibliothek abgeholt werden.



Stadtbibliothek Golßen

Stadtwall 8
 15938 Golßen
 Tel.: 035452 17816

Öffnungszeiten:

Mo.		12.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 und	12.30 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	10.00 - 12.00 und	12.30 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Wichtiger Hinweis!

Die Bibliothek bleibt wegen **Urlaub vom 07.04.2015 bis 10.04.2015** geschlossen.

*Einen sonnigen Frühling wünscht
 die Stadtbibliothek Golßen*

Der Seniorenbeirat lädt herzlich ein!

Bitte beachten Sie die Veränderungen der Termine!

Folgende Veranstaltungen finden statt!

1. Wissenswertes über Medikamente

Antworten auf unsere Fragen gibt uns, Frau Simon, Apothekerin, der Linden-Apotheke in Golßen,

Beginn: 14.00 Uhr

Wann? 16.04.2015

Wo? Vereinsraum der Schützengilde Golßen,
 Schützenhausweg,

Anmeldungen bitte bis zum 13.04.2015.

2. Gesprächsrunde mit unserem Amtsdirektor, Herrn J. H. Kleine,

Thema: „Das Amt Unterspreewald“, unser Amt!

Beginn: 14.00 Uhr,

Wann? 30.04.2015

Wo? Gaststätte „Treffpunkt“ bei Aldin, in Golßen

Anmeldungen bitte bis zum 30.04.2015.

Vorankündigung!

Am 28.05.2015, findet eine Verkehrsteilnehmer-Schulung „60 Plus“, statt!

Thema: Fragen und Antworten zur STVO,
 mit Herrn Wolfgang Wrobel.

Beginn: 14.00 Uhr

Wann: 28.05.2015

Wo? Vereinsraum der Schützengilde Golßen,
 Schützenhausweg.

Anmeldungen bitte bis zum 25.05.2015

An folgende Tel.-Nr.:

Senioren-Club des DRK: Frau Labitzke, 0151 54408889

Seniorentreff „Helios“: Schwester Kerstin, 0173 4323309

Seniorenverband: Frau Galley, 035452 16978

Seniorenbeirat: Frau B. Sauerbrei, 035452 3034

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen allen Mitbürgern ein frohes Osterfest!

Brigitte Sauerbrei

Historisches

Adel und Geistlichkeit in Drahnsdorf 1655

In der Drahnsdorfer Visitationsakte von 1655 wird auch über das Verhältnis zwischen Dorfadel und Geistlichkeit berichtet. So sagte der Pfarrer Sebastian Starke aus, „daß er ohngefehr vor 1 1/2 Jahren auf einer Hochzeit zu Sellendorff vom benachbarten [Golbener] Pfarrer Magister Valentin Vettern ins Gesichte geschlagen wurde und weil die Bauern dem Magister bey gestanden, [diese] noch vielmehr auf ihn zugeschlagen haben.“ Weiter: „Zum Beichtvater hat er H.[errn] Caspar Steiner, Pfarrer zu Wildau gebraucht, der ihm auch das h.[eilige] Abendmahl gereicht. Nach dem aber des H. Caspari Gelegenheit es ferner nicht verstaten wollen, hat er sich etliche mahl selbst communicieret und zwar fine confessione.“

Nun seine Beschwerden über den Adel: „Die von Adel, sonderlich der von der Dröbel pfelegt des Sontags oft zu verreisen und will dahero dem Pfarrer zu muthen, daß er als denn die Frühpredigt allhier verrichten soll; weil aber die Frühpredigt allezeit zu Liedekahle fällt und in matre späte Predigt ist, bitte der Pfarrer, daß es bey dieser üblichen Gewohnheit verbleiben möge.

Auch pfelegt der von der Dröbel des Sontags oft Fuhren wegzuschicken, auch Bothen und Holtz hohlen zu laßen. Leihet daneben seinen Unterthanen, die kein Gespann haben, des Sontags seine Ochsen, daß sie ihnen Holtz hohlen. Der von der Dröbel bleibt des Sontags vor der Kirchthüre stehen, nimmt einen Unterthan nach den andern vor, fährt sie an, schilt sie, bestellt was sie thun sollen; dabey oft fluchen, mitunter laut.

Die Pfarrwohnung ist sehr baufällig, auch gefährlich vor Feuer, welches Gott in Gnaden verhüten wollen.“

Im Folgenden werden die Beschwerden des Pfarrers durch die Visitatoren erörtert. „Die Sontagsreisen und Arbeit will der von der Dröbel außer höchsten Nothfall einstellen und sind auch beyderseits [Dröbel u. Karras] von Adel erböthig die Unterthanen davon abzuhalten.

Hergegen der Pfarrer in dem Filial die Predigt zu einer Zeit verrichten soll, damit die Predigt in Drahnsdorf nicht zu spät wie oft vorgegangen, geschehen möge. Das Vorfordern und Anreden der Unterthanen, so von dem von der Dröbel vor der Kirchenthüre bestehet will er auch einstellen und solches in seinem Hauß vornehmen.

Wegen des Pfarrers Gebäude berichten beyderseits Gemeinden, daß sie daßelbe auf ihre Unkosten und Arbeit verrichten wollen und zwar also, daß jede Gemeinde an einem Gebäude eine Helffte verfertigt an allerley Arbeit und Unkosten, so dazu gefordert werden. Die Feuermauern aber, Fenster, Kachelöffen und was sonst zum Ausbauen erfordert wird, werden von beyden Gemeinden bezahlet, und zwar von jeder in allen die Helffte. Was aber künftig an der Pfarre gebaut werden soll, ist vor höchst nöthig erfunden worden; Erstlich daß das Wohnhauß an Dach und Fach, oben und unten allerdings vor Feuer und Kälte wohl verwahret, auch ein Studierstüblein oben verfertigt werden möge, dabey auch eine Feuermauer heraus zu führen; Zum andern ein neuer Stall; zum Dritten ein Backoffen, welcher doch an solcher Stelle zu setzen, da keine Feuersgefahr zu besorgen. Diese Gebäude wollen gedachte beyde Gemeinden wie ob erwehnet, auch noch kommenden Frühling verrichten, auch in itzigem Winter das Holtz und andre dazu gehörige Sachen anschaffen, zu welchen allen die Gerichtsjunckern hülflich Beförderung thun wollen.“

Aber auch der 2. Dorfadelige, Herr Oberwachtmeister Carus (Karras) beschwerte sich über den Geistlichen. „Es hätte der Pfarrer seines Unterthanen Martin Tietzens Schwester wieder seinen gethanen Einspruch den 1ten Sontag einmahl, den andern 2 mahl aufgebothen und den Einspruch nicht attendiret [stattgegeben], sondern 1 Taler von denen Brautleuthen genommen. Sie hat aber nach Jüterbog gefreyet und sich allda copulieren laßen.“ Dadurch hatte Herr von Karras eine Untertanin weniger.

Dr. Michael Bock

Sonstige Informationen

Landesumweltamt stellt Hochwasserrisikomanagement für brandenburgische Spreegewässer vor

Termin: Donnerstag, 2. April 2015
Zeit: 16:30 Uhr
Ort: Brandenburgische Technische Universität Cottbus
Zentrales Hörsaalgebäude, Audimax 1
Konrad-Wachsmann-Allee 3, 03046 Cottbus

Über das Hochwasserrisikomanagement für das Einzugsgebiet der Spree informiert das LUGV interessierte Bürger, Vertreter von Behörden, Gemeinden und Verbänden aus den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Barnim sowie aus der kreisfreien Stadt Cottbus auf einer regionalen Hochwasserkonferenz am 02. April 2015 (Donnerstag) ab 16:30 Uhr im Audimax 1 der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Konrad-Wachsmann-Allee 3.

Anhand des Flussgebietes werden Fachleute des LUGV erläutern, wie im Süden Brandenburgs die in der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie aus dem Jahr 2007 festgelegten Ziele umgesetzt werden. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen Hochwasserrisikobereiche ausweisen, innerhalb der Risikobereiche unterschiedliche Überschwemmungsszenarien ermitteln, diese in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten abbilden und Maßnahmen für einen noch wirksameren Hochwasserschutz entwickeln. Ziel dieser Planungsarbeit ist es, das Risiko von Hochwasserschäden und deren Folgen für die Bevölkerung, die Umwelt, für Wirtschaft und Infrastruktur sowie das Kulturerbe zu verringern.

Auf der Veranstaltung werden Mitarbeiter des LUGV die Etappen und Methoden dieser Planungen sowie den derzeitigen Umsetzungsstand für die brandenburgischen Spreegewässer vorstellen und die Fragen der Veranstaltungsteilnehmer beantworten. Weitere Informationen zum Thema Hochwasserrisikomanagement Brandenburg, speziell auch zu den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind im Internet unter <http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/karten> zu finden.

Elternbrief 37

5 Jahre, 10 Monate:
Was Kinder für die
Schule brauchen



Ein Kind für die Einschulung auszurüsten, kostet Zeit und Geld; viele Eltern laufen mehr oder weniger ratlos im Geschäft herum und rätseln, welche Heftgröße, Bleistiftstärke und welcher Pinseltyp denn nun gewünscht ist. Kaufen Sie erst, wenn Sie die entsprechende Liste der Lehrerin erhalten haben.

- Für Ihr Kind ist die wichtigste Anschaffung vermutlich der Schulranzen. Leicht muss das gute Stück sein, mit breiten Riemen, die nicht rücken; Brotbox und Trinkflasche sollten in einem extra Fach oder einer Seitentasche Platz finden, und reflektierende Streifen oder Katzenaugen sind wichtig, damit kein Autofahrer Ihr Kind im Dunkeln übersehen kann.
- Mit Schulbeginn braucht Ihr Kind auch einen Arbeitsplatz, wo es Ruhe hat und auch mal etwas liegen lassen kann. Das muss kein teurer Spezialschreibtisch sein, die meisten Kinder erledigen ihre Hausaufgaben eh am liebsten am Küchentisch, wo Mama oder Papa in der Nähe sind. Achten Sie auf gutes Licht, es sollte von links (bei Linkshändern von rechts) oder von vorn kommen.
- Eine Schultüte gehört zur Einschulung unbedingt dazu. Sie können sie mit Ihrem Kind selber basteln (Anleitungen fin-

den Sie z. B. unter: www.bastelideen.info) oder fertig kaufen. Außer den üblichen Süßigkeiten tun viele Eltern kleine Geschenke hinein - irgendetwas, was die Erinnerung wachhält: „Das habe ich zum ersten Schultag bekommen.“

Eltern mit geringem Einkommen können finanzielle Unterstützung aus dem „Bildungspaket“ bekommen. Gefördert werden die Anschaffung von Schulbedarf, das Mittagessen, Fahrten zur Schule, Lernförderung, Schulausflüge, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote. Dies gilt für Familien, die Sozialgeld oder -hilfe, Arbeitslosengeld II, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Erkundigen Sie sich in Ihrer Schule, beim Jobcenter oder bei Ihrer Kommune. Weitere Informationen finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nachhause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Vereine und Verbände

DRK Seniorenclub Golßen

Hauptstraße 35 · 15938 Golßen
Tel.: 0151 54408889

Monatsplan Monat April 2015

- | | |
|------------|---|
| 02.04.2015 | Erzählnachmittag u. Gedächtn.-Training |
| 07.04.2015 | Spiele und Skat |
| 09.04.2015 | „Erinnerungen“ mit Fotos u. Anekdoten und Qi-gong (Fr. Rampenthal) |
| 13.04.2015 | Geburtstag des Monats |
| 14.04.2015 | Spielenachmittag |
| 16.04.2015 | Wissenswertes über Medikamente (Anwendung, Einnahme, Verfallsdatum u. v. m.)
Vereinsraum der Schützengilde |
| 20.04.2015 | Gemeinsames Singen (Hr. Wolff) |
| 21.04.2015 | Spielenachmittag |
| 23.04.2015 | VHS „Fit im Kopf“ Fr. Drawe |
| 27.04.2015 | Gemeinsames Singen |
| 28.04.2015 | Spielenachmittag |
| 30.04.2015 | Gesprächsrunde mit unserem Amtsdirektor, Herrn J. H. Kleine |

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, bei Skat um 12:30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Achtung!

Einladung

Die besten Glückwünsche zu Ihrem Geburtstag übermitteln Ihnen auf diesem Wege die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz. Für alle Geburtstagskinder im Monat März 2015 findet die Geburtstagsfeier am **Montag, dem 13.04.2015, um 14:00 Uhr** im Seniorenclub statt.

Sie sind herzlichst eingeladen in geselliger Runde (in den renovierten Räumen), sich verwöhnen zu lassen. Allen Bürgern in Stadt und Land wünschen wir ein frohes Osterfest!

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Steinreich e. V.

Veranstaltungs- und Aktivitätenplan 2015



Dorfgemeinschaftshaus Steinreich

Vorankündigung

03.05.2015

14:00 Uhr

Fachvortrag „Sucht“

Mit Anke Schneider

11.06.2015

18:00 Uhr

Fachvortrag „Altern auf dem Land“

Sterben wir aus?? Wie sieht es mit der Demografie in Steinreich aus, was können wir selbst tun - Wolfgang Luplow, Gerontologe erläutert Chancen und Herausforderungen des demographischen Wandels im ländlichen Raum.

20.06.2015

09:00 Uhr

Arbeitseinsatz

Auf dem Sportplatz in Glienig

29.06. - 10.07.2015 **Finale Vorbereitungen Grottenfest**

11.07.2015

10:00 Uhr

Grottenfest

25.07.2015

14:00 Uhr

Infotag

Für Jung und Alt. Fachvortrag & Workshop „Alles rund ums Angeln“ mit Dennis Roth und Computerkurs mit Robert Else

Jagdgenossenschaft Rietzneuendorf-Staakow

Einladung

Die Jagdgenossenschaft lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Rietzneuendorf-Staakow zur Vollversammlung **am Freitag, dem 24.04.2015, um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „zum Thüringer“ in Staakow recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Vorstandsbericht
5. Kassenbericht/Haushaltsplan 2014/15
6. Diskussion über die Berichte
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung über Verpachtung nach Ablauf des Pachtvertrages 31.03.2017
9. Sonstiges

Im Anschluss an die Vollversammlung lädt der Vorstand alle Landeigentümer zu einem Essen ein.

Bernd Albrecht
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Schlepzig

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Schlepzig lädt alle Jagdgenossen zur Genossenschaftsversammlung **am 24.04.2015, um 19.00 Uhr** in die Gaststätte Kanzel ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung

4. Protokoll Genossenschaftsversammlung 2014 und Bestätigung
5. Bericht des Jagdvorstehers
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
9. Darlegung Haushaltsplan des Jagdjahres 2015/16 durch den Kassenwart
10. Bericht der Jagdpächter einschließlich Abschussplan
11. Diskussion
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des Jagdvorstehers

M. Noah

– Jagdvorsteher –

Jagdgenossenschaft Kasel-Golzig
Parkstr. 11
15938 Kasel-Golzig

Einladung der Jagdgenossenschaft Kasel-Golzig/Zauche

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Kasel-Golzig/Zauche findet **am 10.04.2015 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Feldschmiede“** in Kasel-Golzig statt

Tagesordnung

- Begrüßung
Bericht des Vorstandes
Kassenbericht 2014/2015
Haushaltsplan 2015/2016
Entlastung des Vorstandes
Bericht der Jagdpächter
Anfragen der Jagdgenossen
- Schlusswort des Jagdvorstehers
 - Auszahlung des Reinertrages der Jagd

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung

Alle Jagdgenossen bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 08.05.2015 um 18:30 Uhr mit anschließendem Abendessen herzlich eingeladen. Aufgrund der mangelnden Gastronomie Möglichkeiten vor Ort findet die Versammlung in der Gaststätte Deutsches Haus, Hauptstraße 31 in 15748 Münchehofe statt. Es wird ab 18:00 ein Hin und Rück-Fahrservice ab Bushaltestelle Neuendorf am See eingerichtet.

Tagesordnung:

- 1.- Begrüßung.
- 2.- Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
- 3.- Bericht des Jagdvorstehers und der Pächtergemeinschaft über das Jagdjahr 2014/2015.
- 4.- Kassenbericht/Jahresrechnung 2014/2015 durch den Kassenführer.
- 5.- Bericht des Rechnungsprüfers.
- 6.- Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Jahresrechnung 2014/15 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung.
- 7.- Feststellung und Ausführung des Haushaltplanes 2015/2016 durch den Kassenführer.
- 8.- Diskussion/Verschiedenes.
- 9.- Auszahlung der Jagdpacht.

Im Anschluss konnten wir, den für Neuendorf am See, zuständigen Hegering Leiter Herrn Andreas Sachse für einen Vortrag zum Thema Abschusszahlen und Funktion/Organisation/Koordinierung des Hegerings und der verschiedenen Jagdpachtgenossenschaften gewinnen.

Abschließend findet ein Gemeinsames Abendessen statt. Um rege Teilnahme wird gebeten.

gez. D. Vogt
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

- Vorstand -

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau am **17.04.2015**, um **19.00 Uhr** im Gasthaus „Zur Kurve“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau gehören auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahr 2014/2015 einschließlich Bericht Kassenprüfung
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2015/2016
4. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2014/2015
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Pächter
7. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die Überweisung des Reinertrages wird die Kontoverbindung benötigt. Bitte die SEPA-Daten (BIC/IBAN) mitbringen.

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig!

R. Kahl

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Neu Lübbenau, den 25.03.2015

Einladung zur Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Zützen - Gersdorf - Sagritz

Termin: **Donnerstag, 30.04.2015**

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Gaststätte Krüger in Zützen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Beschluss Haushaltsplan 2015/2016
5. Entlastung des Vorstandes + Kassenführers
6. Ersatzwahl eines neuen stellvertretenden Beisitzers (Bewerbungen können bis zum Termin erfolgen)
7. Bericht der Jäger
8. Sonstiges

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Jagdvorstand

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch, um 17:30 Uhr im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen** (Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

DNWAB®

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen 2015

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald bekannt:

Ortslage	Datum von bis	Uhrzeit
Altgolßen	20.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Damsdorf	11.05. und 12.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Drahnsdorf	02.06. und 03.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Falkenhain	02.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Freiwalde	15.04. und 16.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Gersdorf	09.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Glienig	12.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Golßen	21.05. und 22.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Hohendorf	18.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Jetsch	01.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Kasel-Golzig	07.04. und 08.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Krossen	02.06. - 05.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Landwehr	27.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Mahlsdorf	19.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Niewitz	13.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Prierow	26.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Reichwalde	14.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sagritz	27.05. und 28.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schäcksdorf	03.06. und 04.06.	07:00 - 16:00 Uhr
Schenkendorf	11.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schiebsdorf	10.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Schöneiche	11.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schönerlinde	13.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Schönwalde	17.04. und 20.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Sellendorf	13.05.	07:00 - 16:00 Uhr
Zauche	09.04.	07:00 - 16:00 Uhr
Zützen	27.05. - 29.05.	07:00 - 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmematrimonien geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie, in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr

- an den Rohrnetzbereich P1 Abteilung Luckau,
Sitz: Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, Telefon: 03544 5024-0 oder -24

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:
Schlepzig 20.04. - 01.05.2015 und 22.06. - 03.07.2015
Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 5829-0 • Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger
Tel.: 01520 5210557
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak
Tel.: 01520 5216267

Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich
an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2
OT Krausnick
15910 Krausnick-Groß Wasserburg
Tel.: 0176 20555616 (Bereitschaftsdienst)

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

Informationen zum Zählerwechsel im Bereich des Trink- und Abwasserzweck- verbandes Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,
im Verbrauchsjahr 2015 werden die Hauptwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Verbandes in den betreffenden Haushalten durch Herrn Frank Lanto (Sanitär und Heizung), und durch den Mitarbeiter Herrn Roland Krüger ausgewechselt. Beide Kollegen verfügen über einen Dienstaussweis.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass Hauptzähler mit einem KFR-Ventil, einem Druckminderer sowie einem Filter zu installieren sind, auch Unterzähler sind mit einem KFR-Ventil zu versehen. Dies wird in den Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas und Wasserfaches (DVGW) zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für die o. g. Ersatzteile werden jedoch nicht erstattet, da dies Bestandteile der Kundenanlage sind.

Bitte prüfen Sie Ihre Unterwasserzähler (Gartenwasserzähler), die Eichfrist beträgt 6 Jahre, Abgelaufene Unterzähler können bei der Endabrechnung 2015 nicht berücksichtigt werden. Für den Wechsel dieser Zähler ist jeder Kunde selbst verantwortlich.

Sie können die Zähler durch die im Installateurverzeichnis Wasser des Verbandes eingetragenen Unternehmen wechseln lassen:

Frank Lanto
Sanitär & Heizung
Guhleiner Dorfstraße 8
15913 Schwielochsee Tel.: 035478 615

Heizung & Sanitär Baschin
An den Wiesen 6a
OT Gröditsch
15913 Märkische Heide Tel.: 035476 3114

Gallus & Neumann GbR

Bergstraße 41
15910 Schlepzig Tel.: 035472 458

Werden die Zähler durch andere Installateurunternehmen gewechselt, können diese nur berücksichtigt werden, wenn Sie dies dem Verband schriftlich anzeigen. Der Zähler muss durch den Verband abgenommen und verplombt werden. (Dies erfolgt kostenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung TAZ Dürrenhofe/Krugau, 23.11.2010) Terminvereinbarungen können Sie mit dem Beauftragten des Verbandes Herrn Krüger unter der Tel.-Nr.: 01520 5210557 treffen.

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

SV Wacker 21 Schönwalde e. V.

Bahnhofstraße, 15910 Schönwalde,
OT Schönwalde
Sektion Tischtennis
Verantwortlicher: Sven Gratzias
E-Mail: tt-schoenwalde@t-online.de
www.wacker-schoenwalde.de



2. Tischtennis-Camp in Schönwalde/Spreewald in den Osterferien

Beginn: Dienstag, den **07.04.2015**/14.00 Uhr
Ende: Freitag, den **10.04.2015**/ca. 17.30 - 18.00 Uhr

Trainerteam vor Ort:

Falco Dost (B-Lizenz-Trainer und Verbandsliga-Spieler) und/oder René Wuttke (B-Trainer und Landesliga-Spieler), Catrina Grella (C-Trainerin und ehem. Oberliga-Spielerin), Sven Gratzias (C-Trainer und Organisator), bei Bedarf: ein weiterer C-Trainer oder eine C-Trainerin

weitere erwachsene TT-Spieler als mögliche Trainingspartner:
[1. - 3. Landesklasse]

Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte (9 Trainingseinheiten + Abschluss-Turnier):

- Bein- und Laufarbeit-Übungen
- Konditions- und Koordinationstraining
- richtige Griff- und Schlägerhaltung
- Auf- und Rückschlag-Training
- Technik-Übungen (vor allem Grundschläge Vorhand + Rückhand)
- individuelles Balleimer-Training mit wechselnden Trainern
- Ballmaschine im Gruppentraining
[bei Interesse: Erklärungen zum Spiel gegen Material]
- Videoanalyse (**DVD für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin!**)

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche (zwischen 7 - 12 Jahre)
Teilnehmeranzahl: max. 20 (Vergabe nach zeitlichem Eingang der Anmeldung!)

Sonstiges:

- Die Freizeit wird gemeinsam in der Gruppe in der Sporthalle sowie draußen oder auf dem Gelände des Sportplatzes von Wacker 21 Schönwalde verbracht.
- Freizeitangebote: Fußball, Basketball, Tennis, Shuffleboard, TT-Minitisch

Anmeldung:

Bitte schicken Sie bis zum 05.04.2015 eine Anmeldung mit folgenden Daten:

„Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, evt. Verein / Spielklasse“

... an folgende E-Mail-Adresse: tt-schoenwalde@t-online.de

Telefonische Rückfragen: 035474 840021 bzw. 0176 32074254

Das Trainerteam des 2. TT-Camps Schönwalde freut sich auf Ihre Anmeldung!



Balleimertraining der Kleinsten



Balleimertraining von Julius und Falko



Koordinationstraining

Punktspiele Monat April 2015

SV 1885 Golßen I - Kreisoberliga
SV 1885 Golßen II - 1. Kreisklasse-Nord

Ostersamstag, 04.04.2015

15.00 Uhr Lok Calau I - SV Golßen

Samstag, 11.04.2015

15.00 Uhr Senftenberger FC - SV Golßen

Sonntag, 12.04.2015

15.00 Uhr SV Golßen I - W. Schönwalde II

Samstag, 18.04.2015

15.00 Uhr SV Golßen I - Lok Falkenberg

Samstag, 25.04.2015

15.00 Uhr BW Vetschau - SV Golßen I

Sonntag, 26.04.2015

15.00 Uhr Eintracht Koßwig - SV Golßen II

Samstag, 02.05.2015

15.00 Uhr SV Golßen I - SpVgg. Finsterwalde

Sonntag, 10.05.2015

15.00 Uhr Germ. Ruhland - SV Golßen I

Sonntag, 10.05.2015

15.00 Uhr SV Golßen II - BW Lubolz

Nachwuchs-Punktspiele

B-Jun. SV 1885 Golßen - FK Südbrandenburg

D-Jun. SV 1885 Golßen - Staffel D

Sonntag, 12.04.2015

11.00 Uhr D-J. Leuthen/Wittmdf. II - SV Golßen

Sonntag, 19.04.2015

11.00 Uhr D-J. GW Lübben - SV Golßen

11.30 Uhr B-J. SpVgg Finsterwalde/Sonnenwalde II - SV Golßen

Sonntag, 26.04.2015

9.00 Uhr D-J. SV Golßen - TSG Lübben II

10.30 Uhr B-J. SV Golßen - BW Lubolz

Sonntag, 03.05.2015

10.00 Uhr D-J. BW Vetschau - SV Golßen

Sonntag, 17.05.2015

9.00 Uhr D-J. SV Golßen - TSG Lübben I

10.30 Uhr B-J. SV Golßen - Kickers/E. Ortrand

Vereinsring Golßen

Der Bürgermeister und der Vereinsring laden alle Vereine und Bürger auf zum

**Maibaumstellen
am Donnerstag,
dem 30.04.2015
ab 17:30 Uhr
auf dem Marktplatz
in Golßen.**



Nächste Vereinsring-Zusammenkunft: 16.04.2015 in der Feuerwehr Golßen u. a. zum Thema „Groß & Klein trifft Verein in 2015“. Interessierte und Unterstützer sind herzlich eingeladen. Infos unter 0171 3531760 bei Hr. Glombitza.

Dorfgemeinschaft Altgolßen e. V.

Osterfeuer

„hinter de Bahn“

Samstag, 4. April 2015,
19:00 Uhr

Altgolßen - Festplatz am Teich



Wir begrüßen alle Altgolßener und Gäste aus nah und fern! Außerdem eröffnen wir die Grill- & Schanksaison an diesem Abend!

Anlieferung und Entgegennahme nur am 04.04.2015, 09:00 bis 15:00 Uhr von ausschließlich Zweigwerk aus Baum- & Strauchschnitt! Vorheriges Abladen ist nicht gestattet! Vielen Dank!

Termine im April:

- 17.04. 18:00 Uhr Frühjahrsputz Grundstück
- 30.04. 17:30 Uhr Maibaumstellen Golßen Marktplatz

Bilder & Infos tagesaktuell im Internet: www.altgolssen.de

Bereitschaftsdienste

Notrufe	
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leistelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Wasserstörungsdienst für Bereich TAZV Luckau	
für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088
TAZV Dürrenhofe/Krugau	
Informationen unter der Rubrik: Vereine und Verbände!	

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen April 2015

Monatspruch April

Wahrlich, dieser ist Gottes Sohn gewesen!

Matthäus 27, 54

Gottesdienste:

- 2. April** **Gründonnerstag**
- 15.30 Uhr Schönwalde mit Abendmahl
- 18.00 Uhr Golßen mit Tischabendmahl (Anmeldung erbeten)
- 3. April** **Karfreitag**
- 9.30 Uhr Golßen mit Abendmahl
- 11.00 Uhr Freiwalde mit Abendmahl
- 5. April** **Ostersonntag**
- 6.00 Uhr Golßen mit Abendmahl
- Zentralgottesdienst*
- mit anschließendem Osterfrühstück*
- 9.30 Uhr Waldow
- 10.00 Uhr Krossen/LKG
- 11.00 Uhr Schönwalde

- 6. April** **Ostermontag**
- 9.30 Uhr Mahlsdorf
- 9.30 Uhr Rietzneuendorf
- 11.00 Uhr Altgolßen
- 11.00 Uhr Jetsch
- 12. April** **Quasimodogeniti**
- 9.30 Uhr Zützen
- 11.00 Uhr Krossen mit Abendmahl
- 14.00 Uhr Freiwalde/Konfirmation
- 19. April** **Misericordias Domini**
- 9.30 Uhr Golßen mit Taufe
- 11.00 Uhr Falkenhain
- 11.00 Uhr Waldow mit Abendmahl
- 26. April** **Jubilate**
- 9.30 Uhr Golßen
- 10.00 Uhr Krossen/LKG
- 11.00 Uhr Rietzneuendorf mit Abendmahl

Weitere Termine im April:

- Frauenkreis**
- des Pfarrsprengels Golßen:**
- Mittwoch, 08.04., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen
- Frauenkreis Schönwalde:**
- Mittwoch, **05.05.**; 19.00 Uhr im Paul-Gerhardt-Saal
- Frauengesprächskreis:**
- Dienstag, 28.04., 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen
- Kirchenchorprobe Golßen:**
- Jeden Mittwoch, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen
- Bibelkreis Krossen:**
- Termine bitte erfragen bei Gerhard Bauer 035453 267
- Frauenkreis Kasel-Golzig:**
- Mittwoch, **05.05.**; 15.45 Uhr im Gemeindehaus Kasel-Golzig
- Männerkreis:**
- Donnerstag, 9.04., 19.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen
- Gebetskreis:**
- Dienstag, 07.04., 19.00 Uhr im Gemeindehaus Zützen
- Bibelkreis Zützen:**
- Termine bitte erfragen bei Pfarrer Wolf 035452 15538

Möchten Sie gerne von Pfarrer Nikolitsch* oder Pfarrerin Wernick besucht werden oder mit ihnen einen Gesprächstermin vereinbaren?**

Bitte rufen Sie an * im Pfarramt Golßen: 035452 717
** im Pfarramt Zaue: 035478 178 338

Oder besuchen Sie die Sprechstunde:
Immer freitags von 9.00 bis 10.30 Uhr im Pfarramt Golßen, Schulstraße 13

Anzeigen